



Satzung des **F.C. HANSA** ROSTOCK E.V.



gültig ab 09.12.2009

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben	Seite 4
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite 4
§ 3	Mitgliedschaft in Verbänden	Seite 4
§ 4	Einsatz von Mitteln des Vereins	Seite 4
§ 5	Auflösung des Vereins - Aufhebung des Vereinszwecks	Seite 5
§ 6	Geschäftsjahr	Seite 5

Mitgliedschaft

§ 7	Erwerb	Seite 5
§ 8	Mitglieder	Seite 5
§ 9	Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5

Organe

§ 11	Organe des Vereins	Seite 6
§ 12	Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans	Seite 6

Mitgliederversammlung

§ 13	Aufgaben und Stimmrecht	Seite 7
§ 14	Einberufung	Seite 7
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 16	Protokollführung	Seite 7
§ 17	Leitung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 18	Beschlussfassung	Seite 8

Aufsichtsrat

§ 19	Zusammensetzung des Aufsichtsrats	Seite 8
§ 20	Wahl des Aufsichtsrats und Abberufung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats	Seite 8
§ 21	Aufgaben des Aufsichtsrats	Seite 9

Wahlausschuss

§ 22	Wahlausschuss	Seite 10
------	---------------	----------

Vorstand des Vereins

§ 23	Zusammensetzung	Seite 10
§ 24	Wahl des Vorstandes	Seite 10
§ 25	Sitzungen - Beschlussfähigkeit	Seite 10
§ 26	Aufgaben und Haftung des Vorstandes	Seite 10
§ 27	Geschäftsführung	Seite 11

Amateurabteilung/Amateurvorstand

§ 28	Allgemeines	Seite 12
§ 29	Amateurvorstand - Zusammensetzung und Wahl	Seite 12
§ 30	Sitzungen - Beschlussfähigkeit des Amateurvorstandes	Seite 12
§ 31	Aufgaben des Amateurvorstandes	Seite 12

Ältestenrat/Traditionsausschuss

§ 32	Zusammensetzung - Wahl	Seite 12
§ 33	Aufgaben des Ältestenrates/Traditionsausschusses	Seite 12

Schiedsrichterausschuss

§ 34	Zusammensetzung - Wahl	Seite 13
§ 35	Aufgaben des Schiedsrichterausschusses	Seite 13

Nachwuchsausschuss

§ 36	Zusammensetzung - Wahl	Seite 13
§ 37	Aufgaben des Nachwuchsausschusses	Seite 13

Revisoren

§ 38	Wahl - Aufgaben	Seite 13
------	-----------------	----------

Haftung

§ 39	Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern	Seite 14
§ 40	Haftung von Organen und Organmitgliedern	Seite 14

Inkrafttreten/Übergangsregelung

§ 41	Inkrafttreten/Übergangsregelung	Seite 14
------	---------------------------------	----------

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein trägt den Namen „Fußballclub Hansa Rostock e.V.“. Er wurde durch Herauslösen der Sektion Fußball aus dem SC Empor Rostock am 28. Dezember 1965 gegründet, um ein Leistungszentrum des Fußballs in der Stadt Rostock und darüber hinaus im gesamten Ostseebereich zu bilden.

Der Sitz des Vereins ist Rostock.

Die Vereinsfarben sind weiß/blau. Das Vereinswappen zeigt die Kogge mit dem Rostocker Greif.

Der Verein wurde im Juni 1990 in das Vereinsregister des damaligen Kreisgerichts Rostock eingetragen und führt seitdem den Zusatz e. V. Er ist jetzt im Amtsgericht unter VR 223 registriert.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Fußballsports in der Hansestadt Rostock und im Lande Mecklenburg-Vorpommern.

Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt bzw. zulässt. Der Verein ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszweckes und der sich gestellten Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des zuständigen Regionalverbandes, des zuständigen Landesverbandes, des zuständigen Fachverbandes und Kreisverbandes.

Im Rahmen der vom Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) erlassenen Bestimmungen darf der Verein eine Lizenz- und/oder Vertragsspielerabteilung unterhalten. Sofern im Verein eine Vertragsspieler-/Lizenzspielerabteilung besteht, werden alle diese Abteilungen betreffenden Angelegenheiten vom Vorstand geregelt.

Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des

Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Es sei denn, dies wäre mit den §§ 51 ff. AO-Vorschriften über die Gemeinnützigkeit/Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke im Einzelfall nicht vereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane, Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassenen Strafgewalt dem DFB.

Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

Falls durch eine spätere Änderung des bestehenden Vertragspieler-/Lizenzspieler-Status oder sonstige Ereignisse der gemeinnützige Charakter des Vereins aufgehoben wird, muss der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zuvor die Einwilligung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einholen.

§ 4 Einsatz von Mitteln des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Ablösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins - Aufhebung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Stadt

Rostock zu übertragen mit der Auflage, es für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat und Amateurvorstand eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die hierfür maßgeblichen Gründe zu nennen.

§ 8 Mitglieder

Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder (natürliche Personen, juristische und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit), die - ohne fördernde Mitglieder zu sein - im Verein nicht aktiv Sport betreiben, aber hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind.

Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit dem Verein beitreten.

Bei Vereinsmitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruhen die Rechte (beispielsweise das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung etc.) und Pflichten (beispielsweise die Verpflichtung zur Beitragszahlung etc.) aus dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Amateurvorstandes und des Aufsichtsrates beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die sonstigen Organen des Vereins (vgl. § 11 der Satzung)

angehören (beispielsweise ein Ehrenpräsident dem Vorstand), gehören diesen Organen mit beratender Stimme an.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem werden von den Vereinsmitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Nähere Einzelheiten werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

Für Mitglieder, die ihrer fälligen Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Verzuges.

Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart. Diese Mitgliedsbeiträge dürfen nicht die Höhe derjenigen Mitgliederbeiträge unterschreiten, welche die Mitgliederversammlung für natürliche Personen beschlossen hat.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Amateurvorstand und dem Aufsichtsrat in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliederbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals mittels eingeschriebenen Briefs erklärt werden. Er ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.

Vereinsmitglieder, die länger als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Monatsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen) rückständig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn erfolglos gemahnt worden ist.

Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen, sind aus dem Verein auszuschließen.

Soll ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung des Vereins bzw. dem jeweiligen Ausschuss des Vereins Gelegenheit zu einer Stellungnahme

(Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Amateurvorstand in gemeinsamer Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Vereinsmitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, beim Ältestenrat erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Wahlausschuss,
4. der Vorstand,
5. der Ältestenrat / Traditionsausschuss,
6. der Amateurvorstand,
7. die Revisoren (Kassenprüfer),
8. die Vorstände der Vereinsausschüsse (Schiedsrichterausschuss, Nachwuchsausschuss),
9. die Mitgliederversammlung der Vereinsausschüsse (Schiedsrichterausschuss, Nachwuchsausschuss).

§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Mitglieder der Vereinsorgane auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, wer mindestens 18 Jahre alt ist, dem Verein mindestens 6 Monate angehört und in keinem Organ eines anderen Fußballvereins eine aktive oder beratende Tätigkeit ausübt.

Ausdrücklich nicht wählbar sind:

- a) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, wobei Konzerne und diejenigen angehörigen Unternehmen als Unternehmen gelten bzw.

- b) Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- und Kontrollorganen eines anderen Vereins der Lizenzigen oder einer anderen Tochtergesellschaft der Lizenzigen bzw. eines anderen Muttervereins.

Ein zu wählender Kandidat erklärt mit Bereitschaft zur Kandidatur auch Einverständnis, dass sein Name im Falle der Wahl insoweit in eine Liste oder eine schriftliche Erklärung aufgenommen wird, die zur Prüfung beim DFB gemäß § 7 Nr. 1 g Lizenzspielerstatut und Lizenzierungsverfahren erforderlich ist. Er ist insoweit ausdrücklich verpflichtet, auf Befragen Auskunft darüber zu geben, ob im Sinne der vorgenannten Definition eine personelle Verflechtung besteht, gegebenenfalls auch Auskunft über insoweit bestehende Ämter/Tätigkeiten in obiger, konkurrierender Hinsicht gibt.

Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn entsprechend § 14 der Satzung Anträge eingebracht werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen (diese Regelung gilt nicht für den Aufsichtsrat und den Vorstand, da hier die einschlägigen Satzungsbestimmungen gelten).

Das Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Revisoren. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, so hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Pflichten wie das gewählte verhinderte Mitglied.

Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. Entgegennahme des Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr,
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr,
4. Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
5. Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane,
6. Abberufung des Vereinsvorstandes aus wichtigem Grund,
7. Wahl und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich deren Ersatzmitglieder, des Ältestenrates/Traditionsausschusses, des Amateurvorstandes und der Ausschüsse,
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
9. Beschluss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig ist und dessen Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder (juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt. Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

§ 14 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im jeweiligen offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins oder durch Veröffentlichung in der größten Tageszeitung Rostocks unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind sämtliche Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig sind und deren Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt, wenn sie schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt erfolgt, dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind. Im Hinblick auf derartige Anträge ist die Feststellung der Dringlichkeit unzulässig.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Vorschriften des § 14 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf bis zu drei Tagen (Zugang der Ladung) bei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern verkürzt werden, wenn dies von der Gruppe der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen dürfen, beantragt oder vom Vorstand wegen besonderer Eilbedürftigkeit beschlossen wird.

§ 16 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

§ 17 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes oder ein beauftragter Versammlungsleiter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegen die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.

§ 18 Beschlussfassung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, zur Änderung des Vereinsnamens, zur Änderung des Vereinswappens, zur Änderung der Vereinsfarben sowie zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

Aufsichtsrat

§ 19 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer seit mindestens sechs Monaten Vereinsmitglied, mindestens 25 Jahre alt und nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans ist. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. stellvertretenden und einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertreten. Als Vorsitzender bzw. 1. und 2. stellvertretender Vorsitzender ist derjenige gewählt, auf den mindestens zwei Drittel von den abgegebenen Stimmen entfallen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens vierteljährlich, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen nach Bedarf statt.

Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats verlangen.

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Telefax. Eine Ladung ist entbehrlich, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats auf sie verzichten.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Drittel des Aufsichtsrats anwesend sein. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, legt es sein Amt nieder oder ist es aus sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert, so tritt an seine Stelle das rangnächste

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der absoluten (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ersatzmitglied. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so bleibt der Sitz im Aufsichtsrat bis zum Ablauf der Amtsperiode unbesetzt. Die Amtszeit des nachgerückten Ersatzmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds geendet hätte.

§ 20 Wahl des Aufsichtsrats und Abberufung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zwei Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag des Wahlausschusses (§ 22) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entweder zusammen oder einzeln gewählt.

Ist nach dem Wahlvorgang der Aufsichtsrat nicht vollständig besetzt, so ist auf einer erneuten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl binnen einer Frist von einem Monat durchzuführen. Eine Ergänzungswahl ist ferner dann in einer Frist von einem Monat durchzuführen, wenn der Aufsichtsrat während einer laufenden Wahlperiode beschlussunfähig wird.

Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, wenn mindestens vier der Mitglieder des Aufsichtsrates oder 20 % der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand beruft aufgrund des Antrags gemäß § 14 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied erhält auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit, zu seiner beabsichtigten Abberufung Stellung zu nehmen.

§ 21 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit vier Stimmen, den Vorstandsvorsitzenden und auf dessen Vorschlag mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Kandidaten, die sich dem Aufsichtsrat zur Wahl als Vorstandsvorsitzender stellen, haben mit ihrer Kandidatur darzulegen, welche Zahl der Vorstandsmitglieder sie gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung für angemessen halten (4 - 7 Personen) sowie auch die von ihnen vorgesehene strukturelle Zusammensetzung des Vorstandes aus haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern darzulegen. Der Vorstandsvorsitzende hat in seinem Vorschlag für die weiteren Vorstandsmitglieder darzutun, wie er konzeptionell die haupt- und ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Geschäftsfeldern des Vorstandes einsetzen wird. Die Beschäftigungskonditionen für ein etwaiges Anstellungsverhältnis eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes, sei es nun der Vorstandsvorsitzende selbst oder weitere Vorstandsmitglieder, sind im Zuge der Wahl einvernehmlich mit den Kandidaten zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Vergütung einschließlich der Dauer des Anstellungsverhältnisses, welches sich zeitlich nicht über die Wählbarkeitsperiode hinaus erstrecken sollte. Diesbezügliche Verhandlungen mit den in die engere Auswahl kommenden Kandidaten zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden persönlich sowie einem weiteren für Personalfragen zuständigen Aufsichtsratsmitglied geführt. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorstandsvorsitzenden gewählt, so scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus. An seine Stelle tritt das rangnächste Ersatzmitglied. Der Vorstandsvorsitzende darf keine Mitglieder des Aufsichtsrats zur Wahl für den Vorstand vorschlagen.

Werden die vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder nicht gewählt, unterbreitet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsrat binnen einer Frist von zwei Wochen neue Vorschläge. Sollten die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder wiederum nicht gewählt werden, so endet das Amt des Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat wählt sodann einen neuen Vorstandsvorsitzenden.

Endet das Amt eines Vorstandsvorsitzenden aufgrund des Scheiterns seiner Vorschläge der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 Satz 2 und ist er gemäß Abs. 1 Satz 5 als Mitglied des Aufsichtsrates ausgeschieden, so bleibt es ihm unbenommen, binnen einer Frist von einer Woche nach Ende seines vorläufigen Vorstandsvorsitzes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat seine dortige Tätigkeit als Mitglied im selben Range wieder aufzunehmen. Das zeitweilig an seine Stelle gerückte rangnächste Ersatzmitglied gemäß Abs. 1 Satz 6 nimmt seine ursprüngliche Stellung als Ersatzmitglied wieder ein.

Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Vorstandes nach deren vorheriger Anhörung abberufen. Soll ein anderes Vorstandsmitglied als der Vorstandsvorsitzende abberufen werden, so ist der Vorstandsvorsitzende vorher dazu anzuhören. Die Abberufung setzt einen zustimmenden Beschluss durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen voraus, mindestens jedoch durch vier Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats. Mit der Abberufung des Vorstandsvorsitzenden endet zugleich das Amt der weiteren Vorstandsmitglieder, die jedoch die Amtsgeschäfte bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsvorsitzenden kommissarisch fortführen. Nach der Neubestellung des Vorstandsvorsitzenden wird wie bei der Erstbestellung verfahren.

Wird ein anderes Vorstandsmitglied als der Vorstandsvorsitzende abberufen, so schlägt der Vorstandsvorsitzende dem

Aufsichtsrat ein neues Mitglied vor. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Die vorangegangenen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein Mitglied des Vorstands aus sonstigen Gründen aus dem Amt ausscheidet, es niederlegt oder nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert ist.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht ferner insbesondere darin, die Tätigkeit des Vorstands bei der Leitung des Vereins und dessen Verwaltung zu überwachen. Ihm stehen dazu umfassende Aufsichtsrechte zu. Der Vorstand ist insbesondere dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat bestellt im Einvernehmen mit dem DFB einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den jährlich vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins prüft. Die Person des Wirtschaftsprüfers wechselt spätestens nach Ablauf von fünf Jahren.

Der Aufsichtsrat entscheidet über den vom Vorstand zu erstellenden und dem DFB jeweils für das nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Ausgaben, welche über den Ansatz im Finanzplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Zustimmungsbedürftig sind ferner der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sämtliche Verträge, die

- a) im Falle der Bundesligazugehörigkeit der Lizenzmannschaft eine Zahlungspflicht von mehr als 2,0 Millionen Euro begründen,
- b) im Falle der Nichtzugehörigkeit zur 1. Liga (Bundesligazugehörigkeit) der Lizenzmannschaft eine Zahlungspflicht von mehr als 500.000,00 Euro begründen.

Bei Dauerschuldverhältnissen, die für eine Dauer von mehr als 5 Jahren eingegangen werden, gilt dies in Betrachtung der Summation von Drei-Jahres-Verpflichtungen, die dadurch begründet werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, im Innenverhältnis den Rahmen der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte bzw. Willenserklärungen, welche der Vorstand für den Verein als Vertretungsorgan abgibt, detaillierter und gegebenenfalls auch eingeschränkter zu regeln im Rahmen einer von ihm vorgegebenen Geschäftsordnung oder in anderer geeigneter Weise. Im Innenverhältnis wird der Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften des Vorstandes im Sinne § 27 Abs. 2 der Satzung seine Zustimmung nicht grundlos verweigern, sofern sich diese in dem bereits für das jeweils laufende Spieljahr des FC Hansa Rostock e.V. beschlossenen Finanzplanes bewegen, welcher gleichzeitig als Budgetrahmen in diesem Sinne für den Vorstand dient.

Wahlausschuss

§ 22 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, wobei von ihm Anregungen von Vereinsmitgliedern nach freiem Ermessen berücksichtigt werden. Die Wahlvorschläge werden zusammen mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres, in dem eine (ordentliche) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder stattfindet.

Der Wahlausschuss bereitet auf der Grundlage einer von ihm einstimmig zu beschließenden Wahlordnung die Wahl des Aufsichtsrates vor, leitet deren Durchführung und gibt das Wahlergebnis bekannt. Durch einstimmigen Beschluss kann der Wahlausschuss einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder oder auf Dritte übertragen oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung geeigneter Hilfspersonen bedienen. Die Vereinsorgane unterstützen den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Vorstand

§ 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter und nach Ermessen des Aufsichtsrates aus einem weiteren bis maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Er besteht folglich aus haupt- oder ehrenamtlichen Mitgliedern von 4 bis 7 Personen und über die Zusammensetzung aus haupt- und ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist befugt, mit den jeweiligen hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern einen Anstellungsvertrag im Namen des Vereins abzuschließen.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich in einer Weise, dass der Vorstandsvorsitzende vom 1. Stellvertreter, der 1. Stellvertreter vom 2. Stellvertreter vertreten wird.

Ein Mitglied des Vorstandes ist Vorsitzender des Amateurvorstandes. Er ist verantwortlich für die Verbindung zwischen Vorstand und Amateurvorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und ein Stellvertreter oder einer von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 24 Wahl des Vorstandes

Von dem Aufsichtsrat können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 6 Monate angehören. Dies gilt nicht für hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder, diese können auch Nichtmitglieder des Vereins sein, die aber ansonsten den Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 12 der Satzung entsprechen müssen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gemäß § 21 Abs. 1 + 2 der Satzung auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht

nur vorübergehend verhindert, so wird ein Amtsnachfolger auf der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bestellt. Für das Verfahren gilt § 21 Abs. 1 + 2 der Satzung entsprechend.

Einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Aufsichtsrat (§ 21 Abs. 4) oder parallel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstandsmitgliedes ist von 20 % der Vereinsmitglieder beim Aufsichtsrat schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Erfolgt die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung, hat die Neuwahl durch den Aufsichtsrat gemäß § 21 Abs. 4 zu erfolgen.

§ 25 Sitzungen – Beschlussfähigkeit

Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Sie werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmengleichheit bei einer Vorstandssitzung, an der nur zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen, kommt ein Beschluss nicht zustande. Der Vorstand kann in einem schriftlichen Verfahren nur einstimmig beschließen. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 26 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats,
3. Aufstellung des jährlichen Finanzplans, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
4. Umfassende Information des Aufsichtsrats über sämtliche Belange des Vereins, er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
6. Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals,
7. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
8. Regelung aller Angelegenheiten einer Lizenzabteilung für Fußball,
9. Information des Amateurvorstandes über Vorhaben und Beschlüsse,
10. Anhörung des Amateurvorstandes vor Entscheidungen von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung,
11. Beschlussfassung über Anträge des Amateurvorstandes sowie - bei deren Ablehnung - Unterrichtung des Amateurvorstandes unter Angabe der Gründe in einer gemeinsamen Sitzung,
12. Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig sind - mit Ausnahme des Ausschlusses dieser Mitglieder aus dem Verein, den der Vorstand gemeinsam mit dem Amateurvorstand beschließt (vgl. § 10 Satzung).
13. Der Vorstand erstellt und beschließt eine Finanz- und Beitragsordnung, die den Haushaltsplan ergänzt und Einzelheiten über Beitragszahlung und -erhebung sowie die Modalitäten und Befugnisse im Finanzwesen regelt.

Das für den Amateurbereich verantwortliche Vorstandsmitglied des Vereinsvorstandes vertritt die Belange und Interessen des Amateurvorstandes, der Amateurabteilung und der Ausschüsse unmittelbar im Vorstand.

Er stellt die Verbindung zwischen Vorstand und Amateurvorstand dar und ist neben dem Aufgaben- und Pflichtenkatalog vorstehend unter Ziffer 9. - 11. im Vorstand verantwortlich für die Anliegen und Aufgaben der Amateurabteilung und der Ausschüsse im weitesten Sinne.

Der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der vom Vorstand aufzustellende Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr sind mindestens zehn Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand kann Amateurmansschaften, die gemäß § 28 dieser Satzung dem Amateurbereich unterstehen, dem Vereinsvorstand direkt unterstellen, falls diese Amateurmansschaften für den Finanzetat des Vereins eine besondere Bedeutung haben.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit an Sitzungen der Vereinsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 27 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, anderen Vereinsorganen zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich tätigen oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen. Erhalten die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit ein Entgelt (hauptamtlich) oder eine Aufwandsentschädigung (ehrenamtlich), legt deren Höhe der Aufsichtsrat fest.

Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten betreffen sowie sämtliche Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern diese

- a) im Falle der Bundesligazugehörigkeit der Lizenzmannschaft eine Zahlungspflicht von mehr als 2,0 Millionen Euro begründen,
- b) im Falle der Nichtzugehörigkeit zur 1. Liga (Bundesligazugehörigkeit) der Lizenzmannschaft eine Zahlungspflicht von mehr als 500.000,00 Euro begründen.

Bei Dauerschuldverhältnissen, die für eine Dauer von mehr als 5 Jahren eingegangen werden, gilt dies in Betrachtung der Summation von Drei-Jahres-Verpflichtungen, die dadurch begründet werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, im Innenverhältnis weitergehende Regelungen durch Geschäftsordnung oder in anderer geeigneter Weise gemäß § 21 letzter Absatz zu treffen.

Amateurabteilung/Amateurvorstand - Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben -

§ 28 Allgemeines

Der Amateurabteilung des Vereins gehören sämtliche Fußballmannschaften des Vereins an, deren Trainer und Übungsleiter sowie Schiedsrichter und ehrenamtliche Mitarbeiter, die nicht im Lizenzspielerbereich tätig und oder gemäß § 25 dieser Satzung direkt dem Vorstand unterstellt sind. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch den Amateurvorstand und die Ausschüsse.

§ 29 Amateurvorstand - Zusammensetzung und Wahl

Der Amateurvorstand besteht aus

1. dem für den Amateurbereich zuständigen Vorstand, der zugleich Vorsitzender des Amateurvorstandes ist,
2. dem Vorsitzenden des Ältestenrates/Traditionsausschusses,
3. dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses,
4. dem Vorsitzenden des Nachwuchsausschusses (Jugendwart).

Er wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der diesen bei Abwesenheit vertritt. Die Mitglieder des Amateurvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Auf Antrag von vier Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstandsvorsitzenden oder 20 % der Vereinsmitglieder können die Mitglieder des Amateurvorstandes mit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der Stimmen von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 30 Sitzungen - Beschlussfähigkeit des Amateurvorstandes

Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom für den Amateurbereich zuständigen Vorstandsmitglied einberufen und können bei Entscheidungsreife kurzfristig anberaumt werden. Die Sitzungen werden durch das Vorstandsmitglied, welches für den Amateurbereich im Vorstand Verantwortung trägt, bzw. bei Abwesenheit vom gewählten Stellvertreter geleitet.

Der Amateurvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 31 Aufgaben des Amateurvorstandes

Der Amateurvorstand ist zuständig für alle Belange der Amateurabteilung des Vereins. Er unterstützt und berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Die Aufgaben des § 26 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung. Der Amateurvorstand beschließt über die Verwendung der im Rahmen des Vereinshaushalts der Amateurabteilung zugewiesenen finanziellen Mittel.

Ältestenrat/Traditionsausschuss

§ 32 Zusammensetzung - Wahl

Dem Ältestenrat/Traditionsausschuss gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die über 45 Jahre alt sind und dem Verein länger als fünf Jahre angehören.

Die Mitglieder des Ältestenrates/Traditionsausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Sie sollen nach Möglichkeit keinem anderen Vereinsorgan angehören. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig. Sie können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Amateurvorstandes abberufen werden.

Der Ältestenrat/Traditionsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Ältestenrates/Traditionsausschusses gehört dem Amateurvorstand an.

§ 33 Aufgaben des Ältestenrates/Traditionsausschusses

Der Ältestenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Er unterstützt und pflegt die Verbindung zum Vorstand der Traditionsmannschaft, der das Wirken der Traditionsmannschaft eigenständig organisiert. Außerdem ist er zuständig für die Betreuung älterer, verdienstvoller Sportfreunde

und ehemaliger Schiedsrichter. Bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern über Vereinsangelegenheiten soll er vermitteln.

Der Ältestenrat/Traditionsausschuss entscheidet endgültig über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegen die vom Vereinsvorstand beschlossene Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.

Der Ältestenrat/Traditionsausschuss handelt nach einer von ihm zu beschließenden Verfahrensordnung.

Schiedsrichterausschuss

§ 34 Zusammensetzung - Wahl

Dem Schiedsrichterausschuss gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die über 18 Jahre alt sind und dem Verein länger als ein Jahr angehören.

Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Sie können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Amateurvorstandes abberufen werden.

Der Schiedsrichterausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, der dem Amateurvorstand angehört.

§ 35 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

Der Schiedsrichterausschuss soll die Betreuung und Interessenvertretung der vereinseigenen Schiedsrichter übernehmen. Er soll daneben neue Schiedsrichter gewinnen, die dem Verein zur Verfügung stehen sollen. Er betreut die bei Heimspielen der Lizenzspielermannschaft sowie - falls erforderlich - bei Heimspielen anderer Fußballmannschaften des Vereins eingesetzten Schiedsrichter.

Der Schiedsrichterausschuss tritt zusammen, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.

Nachwuchsausschuss

§ 36 Zusammensetzung - Wahl

Dem Nachwuchsausschuss gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die über 18 Jahre alt sind und dem Verein länger als ein Jahr angehören.

Die Mitglieder des Nachwuchsausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Sie können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Amateurvorstandes abberufen werden.

Der Nachwuchsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, den Jugendwart, der dem Amateurvorstand des Vereins angehört.

§ 37 Aufgaben des Nachwuchsausschusses

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch den Nachwuchsausschuss wahrgenommen.

Der Nachwuchsausschuss tritt zusammen, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.

Der Nachwuchsausschuss kann eine Vereinsjugendvertretung gründen, wenn dies den Interessen des Vereins entspricht und von den Mitgliedern des Nachwuchsausschusses einstimmig beschlossen wird.

Der Jugendwart ist vom Amateurvorstand zu allen Jugendfragen zu hören. Sollte vom Nachwuchsausschuss eine Vereinsjugendvertretung gegründet werden, kann diese eine Jugendordnung erstellen. Eine derartige Jugendordnung ist vom Amateurvorstand zu genehmigen. Im Falle ihrer Erstellung wird die Jugendordnung zur Vereinsatzung.

Revisoren

§ 38 Wahl - Aufgaben

Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören, zu Revisoren (Kassenprüfern).

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer ein Prüfer, in den Jahren mit ungerader Endziffer ein weiterer Prüfer. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl.

Die Revisoren sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, dabei sind Interessenkollisionen jedoch zu vermeiden.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat darüber zu berichten. Sie haben die Befugnis zu Einzelfall- und Plausibilitätsprüfungen - insbesondere im Zusammenhang mit der Jahresrechnung - und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrage des Vorstandes die Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vor. Sie beantragen die Entlastung des Vereinsvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

Haftung

§ 39 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 40 Haftung von Organen oder Organmitgliedern

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässigen und vorsätzlich dem Verein zugefügtem Schaden.

Dies gilt nicht für zu treffende Vereinbarungen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, wobei die Regelungen zur Haftung im dortigen Anstellungsvertrag geregelt werden.

Vorstand

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der in 2000 vom Aufsichtsrat bestellte Vorstand bleibt für die bisher vorgesehene Dauer von 3 Jahren im Amt. Der

Aufsichtsrat kann mit Wirksamkeit der Satzung auch nach Beurteilung des Bedarfes in Übereinstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden den bestehenden Vorstand personell erweitern im Sinne der Neufassung des § 23 Abs. 1 der Satzung für den Rest der Wahlperiode.



Werde Mitglied.

Stärke den Verein.



Eine Mitgliedschaft beim F.C. Hansa Rostock ist eine Herzensangelegenheit und zeigt die feste Bindung zu unserer Mannschaft – in guten und in schlechten Zeiten. Wer zum F.C. Hansa Rostock gehört, ist mehr als nur ein Vereinsmitglied. **Er ist Teil der Hansa-Familie!**

Impressum

Herausgeber

F. C. Hansa Rostock e. V.
Trotzenburger Weg 14
18055 Hansestadt Rostock
Telefon: (0381) 4 99 99 10
Telefax: (0381) 4 99 99 70
www.fc-hansa.de

Satz & Gestaltung

 werbeagentur
Alter Markt 10
18055 Hansestadt Rostock
www.tiefenrot.de

Stand | Februar 2011

Druck

ODR GmbH
Koppelweg 2 | 18107 Rostock
Telefon: (0381) 776 57 0
Telefax: (0381) 776 57 19
info@odr-rostock.de
www.odr-rostock.de